

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847**

3 (11.12.1847)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement für den Landtag und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 3.]

Verhandlungen der badischen Stände im Jahr 1847.

[11. December.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Wathy. — Druck und Verlag von Malch und Vogel.

## 2te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, 11. December 1847. Vorsitz des Alterspräsidenten Kern. — Jugendsekretäre: Helmreich, Brentano, Hecker.

Regierungscommission: Ministerial-Präsident Beck, Ministerialdirektor Brunner. Später Minister v. Dusch. Die Abgeordneten Knapp und Welte sind heute anwesend.

Trefurt berichtet über die einzig noch rückständige Wahl des 40sten Aemterbezirks, Tauberbischofsheim-Orlachsheim, gewählt Hildebrand.

Die Wahl ist der Form nach nicht zu beanstanden. Eine von dreizehn Wahlmännern unterzeichnete Vorstellung aber erhebt folgende Beschwerdepunkte:

1) Daß die Wahl in einem Zimmer der Privatwohnung des Beamten, der zugleich Wahlmann war, stattgefunden habe und die Wahlmänner verhindert gewesen seien, abzutreten und sich zu berathen; sie hätten unausgesetzt unter den Augen des Beamten bleiben müssen, sogar die Stiege sei verschlossen gewesen. Bei der langen Dauer der Handlung von zehn Uhr Morgens bis gegen fünf Uhr Nachmittags seien die Wahlmänner völlig ermattet gewesen, so, daß die Sehnsucht fortzukommen, bei der letzten Abstimmung der Wahl den Ausschlag gegeben habe. Hierin sehen die Unterzeichner eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit.

Dagegen wird erinnert, daß das Zimmer das nämliche gewesen, in welchem seit dem Bestehen der Verfassung alle Wahlen in Tauberbischofsheim vorgenommen wurden, und daß außer diesem noch drei bis vier andere Räume den Wahlmännern offen gestanden seien, um abzutreten und sich zu berathen, was auch aus dem Wahlprotokoll hervorgeht. Die Handlung habe allerdings lange gedauert, allein dies hätten nicht die Wahlmänner allein, sondern auch der Wahlkommissär und der Protokollführer ertragen müssen. Keiner habe endlich verlangt, abzutreten und keiner eine Einwendung gegen die Wahlhandlung in das Protokoll niedergelegt.

2) Daß ein Wahlmann, der als Pfarrer nach einem andern Orte des Wahlbezirks versetzt worden, nicht eingeladen, sondern statt seiner ein anderer Wahlmann gewählt und zugelassen wurde. Die Unterzeichner glauben, daß hiedurch ein Berechtigter von der Wahl ausgeschlossen, ein Unberechtigter beigezogen wurde.

Da jedoch nach §. 59 der Wahlordnung dem Distrikte frei steht, eine neue Wahl vorzunehmen, wenn ein Wahlmann vom Wahlorte hinwegzieht, und die betref-

fende Gemeinde hievon Gebrauch gemacht hat, so kann darin kein Grund gefunden werden, die Wahl anzufechten.

Die Mehrheit der Abtheilung stellt den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Knapp. Als Mitglied der Minorität bemerke ich, daß es sich hier um keine Persönlichkeit, weder des Wahlkommissärs noch des Abgeordneten, sondern um den Grundsatz der Wahlfreiheit handelt, ein wichtiges Prinzip, dessen Erhaltung selbst im Interesse der Regierung liegen muß, wobei die Kammer als Geschworenengericht handelt. Die Wahlfreiheit ist unter unsern Verhältnissen um so wichtiger, denn das Volk kennt den Staat hauptsächlich nur von der Seite der Finanz und der Polizei; auch von der Seite der Justiz kann man nicht sagen, daß das Volk sich vollkommen frei sieht. Das Militär endlich, unter welchem die Söhne des Volkes nur kümmerlich leben, belastet dennoch das Budget. Bei der Wahl dagegen soll das Volk sich frei fühlen, unbeeinträchtigt von allen Einwirkungen der Staatsgewalt. Bei den vorliegenden Beschwerdepunkten könnte es scheinen, als wenn die lange Einsperrung der Wahlmänner durch die Einheit der Handlung, welche nothwendig sei, entschuldigt werde. Ich beziehe mich jedoch nicht auf das, worin das Protokoll mit der Beschwerde in Widerspruch steht, sondern auf das, was letztere Neues angibt. Die Männer, welche größtentheils aus weiter Entfernung kamen, hatten nicht Zeit, von 10 bis halb 5 Uhr sich zu stärken. Sie beklagen sich ferner, daß sie nicht unbelästigt von den Beamten sich besprechen konnten. Der Umstand, daß ein Beschwerdeführer das Protokoll unterzeichnet hat, kann die Beschwerde nicht entkräften. Es ist lobenswerth, einen Fehler, den man nicht sogleich bemerkte, später anzuzeigen. Wenn es Thatsache ist, daß die Stiege geschlossen war, so liegt darin der Beweis, daß die Wahl ungesetzlich beschränkt wurde. Das Lokal wurde dadurch ein Conclave, nur daß hier nicht der heilige Geist, sondern eher der Dämon des Beamtengeistes wirkte. Nur aus diesem Grunde, weil die Wahlfreiheit beschränkt war, erkläre ich mich gegen diese Wahl. Ich stelle übrigens keinen Antrag, sondern will die Entwicklung der Diskussion abwarten. Auf Untersuchung werde ich nicht antragen, weil ich davon nichts erwarte. Man ordnet Untersuchungen an gegen Ehrenmänner auf die Aussage untergeordneter bezahlter Denuncianten, aber bei Untersuchungen gegen Beamte kommt, wie die Erfahrung lehrt, selten etwas heraus.

Schmitt glaubt, daß von der Regierungscommission nichts dagegen eingewendet werde, wenn er seine Wahrnehmungen als Wahlkommissär der Kammer mittheile. Die

Wahl wurde allerdings in einem Zimmer der Beamtenwohnung vorgenommen, aber in demselben fanden alle früheren Wahlen statt. (Hecker: Man hat es ihnen angemerkt). Aber abgesehen davon, liegt in der Wahl dieses Ortes kein Grund, anzunehmen, daß die Wahlfreiheit beschränkt gewesen sei. Daß der Beamte selbst Wahlmann war, kann um so weniger als ein Anstand betrachtet werden, da außer dem Saale mehrere Zimmer den Wahlmännern zur Verfügung standen. Ich kann daher in keiner Weise annehmen, daß die Wahlmänner in der freien Bewegung gehindert gewesen seien. Ob Grund zur Beschwerde vorhanden wäre, wenn die Stiege wirklich geschlossen gewesen, bezweifle ich; allein ich habe Grund, nicht zu glauben, daß es geschah. Ich habe weder Auftrag dazu gegeben, noch hat sich ein Wahlmann bei mir darüber beschwert, sonst hätte ich sogleich das Hinderniß wegräumen lassen. Ferner waren aber zwei Wahlmänner längere Zeit abwesend, sie wurden im Hause nicht gefunden, und kamen erst später, hatten also das Haus verlassen. Nach jeder Abstimmung fragte ich die Wahlmänner, ob sie zur Berathung abtreten wollten. Sie verneinten dies. Erst vor der dritten Abstimmung äußerten einige den Wunsch, sich auf eine halbe Stunde zu entfernen, um zu Mittag zu essen. Dies gab ich nicht zu, um die Einheit der Handlung zu erhalten. Die Kammer wird dies billigen, denn im andern Fall würde ich an dem Tage schwerlich eine Wahl zu Stande gebracht haben. Hätten die anwesenden Beamten die Wahlfreiheit beschränkt, so wäre doch zu erwarten gewesen, daß ein oder der andere Wahlmann sich bei mir beschwert hätte; ich würde dann abgeholfen haben. Endlich hat auch ein Unterzeichner der Beschwerdeschrift das Protokoll unterzeichnet und auf meine Frage, ob er etwas gegen das Verfahren bei der Wahl zu erinnern habe, geantwortet, nein, durchaus nicht. Wenn nun der Abg. Kapp glaubt, dieser Wahlmann sei damals nicht bei Besinnung gewesen, so will ich dahin gestellt sein lassen, ob er sich dadurch sehr geschmeichelt fühlen wird.

Kapp. Ich protestire gegen diese Auslegung meiner Worte. Hecker macht darauf aufmerksam, daß die Kammer von jeher die Wahlfreiheit in Schutz genommen habe, und daß sie dies nicht unterlassen sollte, weil gerade jetzt Männer auf der Ministerbank sitzen, zu denen sie mehr Vertrauen habe, als zu früheren. Bei der vorliegenden Beschwerde dürfe man nicht die einzelnen Punkte trennen, sondern müsse das Ganze zusammen nehmen und nach dem Total-Eindruck urtheilen. Zuerst komme das Lokal in Betrachtung, worin der Amtmann, zugleich Wahlmann, das Hausrecht hatte, der für gefällige Wahlmänner allerlei Annehmlichkeiten, für andere nicht ein Glas Wasser im Hause haben mochte. Es entspreche der Würde und dem Anstand nicht, daß aus den Privatziimmern des Amtmanns, die zu diesem Zwecke ausgeräumt worden, ein Abgeordneter des Volkes hervorgehe. Man hätte die Wahl wenigstens im Rathhaus oder in der Amtsstube vornehmen sollen. Daß die Wahlmänner nicht abtreten wollten, glaube ich gern. Was sollte es sie helfen, in Zimmer zu treten, wo ihnen der Herr Amtmann-Wahlmann immer auf dem Nacken saß, um sie zu bearbeiten und ihre Zettel einzusehen. Dies wird ge-

rade durch die Abwesenheit zweier Wahlmänner bestätigt, die sich vermutlich an irgend einen Ort geflüchtet hatten, wo sie hoffen, unbemerkt schreiben zu können. Daß sie endlich den Wunsch, zu speisen, vorschützten, um sich zu entfernen, erklärt sich dadurch, daß sie hofften, dieser Grund werde auch bei dem Wahlcommissär durchschlagen. Durch das Protokoll wird die Erklärung der dreizehn Wahlmänner nicht entkräftet. Sie verdient wenigstens geprüft zu werden. Der Wahlcommissär konnte nicht überall sein, er konnte weder den Beamten noch den Wahlmännern überall hin folgen. Daß die Fehler nicht sogleich in das Protokoll bemerkt worden, könne kein Grund gegen die Beschwerde sein, denn es komme gar häufig vor, daß solche erst später gewürdigt werden, und die Wähler sind keine so fertigen Politiker, daß sie auf der Stelle bereit seien, ihre Beschwwerden abzufassen. Es seien meistens Bürgermeister, die dem Beamten gegenüberstehen, und ihr Abhängigkeitsverhältniß sei bekannt. Wenn endlich noch Aeußerungen hinzukommen, wie die, daß ein Amtmann dem Bürgermeister droht, ihn zum Bettelmann zu machen, wenn er sich nicht gefällig zeige, so bleibe ihm kein Zweifel, daß hier keine freie Wahl stattgefunden. Der Redner stellt den Antrag: Im Hinblick auf den §. 73 der Wahlordnung, die Wahl für ungültig zu erklären, oder in zweiter Linie, dieselbe bis nach Untersuchung der Beschwerde, zu beanstanden.

Zentner verwahrt sich gegen die Verdächtigung, daß Mitglieder in diesem Hause seien, die ihre Stimmen geben, um dem Ministerium gefällig zu sein. Er für seine Person stimme nach seinem Eid, werde aber alles Gute, was von dem Ministerium kommt, gerne annehmen. Der Redner tritt den Beschwerdebegründen in ähnlicher Weise wie der Berichterstatter, und der Abg. Schmitt entgegen, gibt aber dem Abg. Hecker zu, daß es schicklicher wäre, die Wahl an einem öffentlichen Ort, und nicht mehr in der Privatwohnung des Amtmanns vorzunehmen. Aber Rücksichten der Schicklichkeit seien keine Gründe zur Verwerfung einer Wahl. Gegen den Umstand, daß die Wähler nicht zum Essen abtreten durften, führt er das Beispiel der englischen Geschworenen an, welche beisammen bleiben müssen, bis sie einig sind. Der Redner glaubt, daß selbst wenn die Beschwerdebegründe erheblich wären, doch der Beweis ihrer Richtigkeit nicht geführt werden könne, also auch eine Prüfung und Untersuchung keinen Erfolg haben werde. Es war den Wahlmännern Gelegenheit gegeben, ihre Beschwerden zu Protokoll zu geben; da sie dies unterlassen haben, so sind damit die Beschwerden widerlegt, und eine weitere Untersuchung würde zwecklos sein. Wenn der Abg. Kapp glaube, die Kammer urtheile als Geschworenengericht und könne deshalb die Wahl ohne Untersuchung verwerfen, so werde ihm darin wohl Niemand beistimmen. Die Geschworenen urtheilen nach Ueberzeugung und um diese zu gewinnen, muß eine Untersuchung vorausgehen.

Kapp. Ich bitte, meine Worte nicht unrichtig auszuliegen. Ich habe das nicht gesagt.

Weller. Wahlfreiheit ist die Seele der Verfassung. Wenn die Abgeordneten nicht ein treues Spiegelbild der politischen Richtung der Wahrheit des Volkes sind, sondern durch künstliche Mittel einen andern Ausdruck erhalten, so wird die

Verfassung keine Wohlthat, sondern eine Last für das Volk. Das Prinzip, daß die Wahlfreiheit auf keine Weise verletzt werden darf, steht in der Wahlordnung oben an. Der §. 73 gibt nur ein Beispiel für einen einzelnen Fall. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Bestimmung des §. 73 verletzt, sondern ob die Wahlfreiheit überhaupt beschränkt wurde, welche den §. 53 sanctionirt. Hält man aber die Vorgänge zusammen, so geht daraus hervor, daß allerdings die Wahl keine freie war. Man führt die englischen Geschworenen an, welche ohne Speise zusammen bleiben müssen, bis sie einig sind. Allein hier will das Gesetz die Geschworenen zwingen, einig zu werden, unsere Wahlmänner dagegen sollen frei sein, und eben dadurch, daß man hier den Zwang anwendete, wird der Beweis geführt, daß die Wahlfreiheit verletzt war. Derselbe Fall tritt bei dem Lokal ein, in welchem der Amtmann Herr war. Wenn nun 12 Wahlmänner erklären, daß das Verfahren wie eine Tortur auf sie gewirkt habe, so reicht dies hin, um die Wahl zu beanstanden und die Beschwerde näher zu untersuchen.

Jungmanns rechtsfertigt die Wahl des Lokals, das sich in einem öffentlichen Gebäude befinde, gegen die erhobenen Einwendungen und führt zu Gunsten der Weigerung des Wahlcommissärs, die Wahlmänner zum Essen zu entlassen, den Grund an, daß alsdann ein neues Handgelübde hätte abgenommen werden müssen, was nach der Eidesordnung Nachmittags nicht geschehen dürfe.

Wenn in einem Bezirke, wie der, um den es sich handelt, plötzlich ein Mann der extremsten Richtung viele Stimmen erhält, so kann man vermuthen, daß diese Minorität nicht frei gewesen, daß sie auf verschiedene Weise bearbeitet worden, was auch aus einer Schrift hervorgeht, die kurz vor der Wahl dort vertheilt worden, voll Schmähungen gegen die Regierung und die früheren Abgeordneten. Der Redner legt den 47 Wahlmännern, welche nicht aufgetreten sind, mehr Gewicht bei, als den 13, die die Beschwerde unterzeichnet haben. Die Kammer habe gestern ein schönes Beispiel gegeben, indem sie 23 Wahlen schnell erledigte. Sie möge auch heute die letzte noch übrige Wahl, die von einer freien Mehrheit vollzogen wurde, für gültig erklären.

Christ würde für die Beanstandung stimmen, wenn ihm die Beschwerde nur den Schatten eines Grundes dazu böte. Er würde wünschen, daß die Wahlen unter freiem Himmel vorgenommen würden, allein wir sind verwehlicht, wir leben unter den Einflüssen der Neuzeit, und müssen überall das Dintensaf bei uns haben. Er hätte lieber gesehen, wenn die Wahl in einem andern Orte, als in dem Hause des Amtmanns vorgenommen worden wäre, allein darin liege kein Grund zur Anfechtung. Ebenso wenig darin, daß das Volk von seinem Wahlrecht den Gebrauch gemacht habe, einen Beamten zum Wahlmann zu wählen, oder daß man dreißig Bürgermeistern die Unabhängigkeit abspreche, weil sie einem Amtmann gegenüber standen.

Weizel verließ gestern den Saal mit einem beruhigenden Gefühle, da 23 Wahlen nach sorgfältiger Prüfung genehmigt worden. Die Sitzung werde einen guten Eindruck im Lande machen; der Redner hofft, daß derselbe durch die heutige Discussion nicht verwischt werde und will daher auf manches harte Wort eine herbe Antwort unterlassen.

Der Redner äußert sich sodann gegen die Beschwerdebegründe in ähnlicher Weise, wie die früheren Redner der rechten Seite. Er verwahrt sich gegen die Behauptung, daß nach allgemeinen Eindrücken über die Wahlen abgesprochen werden dürfe. Es müssen einem Urtheil über die Wahl, wo es sich um wohlverworbene Rechte handelt, Thatsachen zu Grunde liegen. Allein die hier vorgetragenen sind unerheblich.

Welker glaubt, das Schicksal dieser Wahlverhandlung voranzusehen, besonders da persönliche und auch rührende Gründe von dem guten Eindruck der raschen Wahlprüfung vorgetragen wurden. Allein die Verständigen im Lande werden erwägen, ob eine Anfechtung grundlos, oder ob sie nicht ohne Noth stattgefunden habe. Andere werden auch den Wahlmännern den Vorwurf machen, daß sie sich nicht entschlossen genug gezeigt hätten. Allein man sollte damit, besonders in einer Gegend, wo das Licht der Freiheit erst seit kurzem zu dämmern beginnt, vorsichtig sein, weil der Vorwurf auf uns alle zurückfallen könnte. Man könnte uns Allen sagen: ihr sitzt schon dreißig Jahre hier und habt uns noch nicht die Bedingungen der Volksfreiheit erkämpft, die freie Presse, das Schwurgericht, die Associationsfreiheit, die erst neuerlich unter dem gegenwärtigen Ministerium verletzt wurde. Die Gründe gegen die Gültigkeit können den Redner nicht zu einer Verwerfung, aber zu einer Beanstandung der Wahl bestimmen, damit sie näher untersucht werden. Dieselben sind weder durch die Erklärung des Wahlcommissärs, noch durch das Protokoll widerlegt. Die Unterzeichner sagen, daß sie auf einen Raum unter den Augen des H. Amtmanns beschränkt gewesen und die Nebenzimmer ihnen nicht zur freien Verfügung gestanden seien. Die Erfahrung lehre, daß unter solchen Umständen die Wähler nicht unbeobachtet schreiben können. Sie sagen ferner, daß sie in der Wohnung eingeschlossen gewesen seien. Wäre dies eine Lüge, so verdienten die Unterzeichner der Verachtung ihres Bezirks preisgegeben zu werden; aber er glaube dies nicht, und wenn die Treppe verschlossen war, so sei dieser Grund hinreichend, die Wahl ungültig zu machen, denn die Wahl ist nicht frei, wenn die Wähler eingeschlossen sind. Dies ließen sie sich allerdings eine Zeitlang gefallen, aber nach der zweiten Abstimmung verlangten sie, sich zu entfernen, und es war ihnen nöthig, sich zu bereden, da sie nun unter zwei Kandidaten wählen mußten. Die Beschwerdeschrift sagt auch nicht, daß sie zum Essen abtreten wollten, sondern um sich zu berathen. Es kann beides wahr sein, der Eine kann diesen, der Andere jenen Grund angeführt haben. Die Besoraniß, daß nach einer Unterbrechung keine Wahl mehr zu Stande gekommen wäre, scheint unbegründet. Wenn die Wähler auch in einer halben Stunde Erfrischungen zu sich genommen hätten, so würden sie dadurch doch nicht unfähig geworden sein, die dritte Wahl vorzunehmen. Sie sagen endlich nicht, daß ihnen der Muth genommen worden, nach ihrer Ueberzeugung zu wählen, sondern, daß das Kollegium den Eindruck einer Art Tortur empfunden habe, und möglicher Weise könne die Wahl hiedurch mit einer Stimme entschieden worden sein. Genehmigen sie die Wahl, wenn Sie wollen, ich behaupte, die Wahlfreiheit war nicht da, und der gesunde Theil des badischen Volkes wird mir bestimmen.

Sch a a f f findet den §. 73 der Wahlordnung nicht verletzt und ersucht den Berichterstatter, die Namen der Unterzeichner zu verlesen (der Berichterstatter verliest dieselben). Es wundert mich, gerade diese Namen zu hören, obgleich ich der Freiheit des Petitionsrechts nicht zu nahe treten will. Aus der Discussion geht hervor, daß die Wahlfreiheit nicht beschränkt worden ist; hätte ich nur die entfernteste Vermuthung, daß dies gechehen wäre, so würde ich sie für ungültig erklären, oder wenigstens eine Prüfung verlangen. Der Redner beschreibt die Zimmer der Amtswohnung in Tauberbischofsheim, durch deren Benutzung der Anstand nicht verletzt worden sei; in den nämlichen Zimmern würden noch andere öffentliche Dienstverrichtungen vorgenommen. Wozu aber der heftige Kampf, da man voraussieht, daß die Wahl genehmigt werden wird? Freilich, wenn man vorher so große Anstrengungen gemacht hat, geht man nicht stillschweigend vom Kampfplatze. Es ist uns auch schon so gegangen. Vier Wochen vor der Wahl wurden Flugchriften versendet, anonyme Briefe den Wahlmännern geschickt, worin ausgeführt war, daß die traurigen Zustände des Bezirks nur daher kommen, weil derselbe ministerielle Abgeordnete gewählt habe. Um diese kümmerten sich die Minister nicht, aber vor den Oppositionsdeputirten zitterten sie (Welcker: wir haben keine Eisenbahn versprochen; Hecker: der Regierungsdirector ist herumgereist). Als man die Leute empfänglicher glaubte, wurde der H. Hofrath Kapp vorgeschlagen. Der Boden war bestellt, nun kam der Säemann, Herr von Struve (v. Soiron: nach dem Regierungsdirector). Er sprach seine Ansichten aus, wie, will ich nicht ausführen. Am Wahltag selbst rückten die schweren Truppen ein, die H. Hofrath Welcker und Kapp (Kapp: Allerdings!), um für die Handhabung der Wahlfreiheit zu sorgen. Sie wußten die Wahlmänner so gut zu unterhalten, daß keine Zeit zum Frühstück blieb (Welcker: Beständig in Gesellschaft von zwei Oberamtännern). Ich wundere mich, daß die wackeren Männer im Taubergrund solcher Versuchung widerstehen konnten. (Bassermann. Der Herr Abgeordnete Sch a a f f war eben auch dort.) Als Regierungsdirector, das war meine Pflicht. Es kamen neue Flugchriften gegen den Fürsten von Leiningen, gegen die Verlegung des Bezirksstrafgerichts u. s. w., der Herr Hofrath Kapp könne hier helfen. Der Redner verliest den Schluß einer solchen Flugchrift. Hr. Hofrath Kapp, von dem der Bezirk so Großes erwartete, ist doch in unserer Mitte, er wird sich für die Interessen des Bezirks bemühen; in Manchem würde ich ihn unterstützen und es wird mich freuen, wenn seine Worte mehr Eindruck machen, als die von dieser Seite. Doch ist in der Thronrede schon ein Gesetz angekündigt, das einem dieser Wünsche zuvorkommt. Das Gesetz über die Beseitigung der alten Abgaben, welches von der rechten Seite angeregt wurde, wird jedoch kaum erschienen sein, so wird es in neuen Sendschriften als ein Werk der Opposition gepriesen werden.

Peter. Der Ort, wo die Wahl vorgieng, will auch mir nicht gefallen; so lang es möglich ist, einen schicklicheren Ort zu finden, sollte man nicht die Wohnung des Beamten wählen. Die schlichten Männer werden sich, wenn auch Raum genug da ist, mit Ehen in solcher Wohnung

bewegen und sich beeengt fühlen. Unserem wackern Kollegen Schmitt ist dies nicht aufgefallen, weil es ein alter Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch ist; aber ich hoffe, daß künftig ein anderer Ort gewählt werden wird. Was die lange Dauer der Handlung betrifft, so bin ich auch der Meinung, daß die Einheit des Actes nicht unterbrochen werden soll. Allein das hat seine Grenzen. Nicht jeder ist jung oder so rüstig, wie der Wahlcommissär; in der Beschwerde ist jedoch nichts vom Essen getagt, sondern vom Abtreten zum Zweck der Berathung. Sollte sich endlich die Angabe bestätigen, daß die Stiege vergeschlossen gewesen, so würde ich darin schon den Beweis finden, daß die Wahlfreiheit gehemmt war. Ich stimme für die Prüfung der Beschwerde.

Blankenhorn stimmt für Gültigkeit der Wahl, und erhebt sich nur, um die Bürgermeister gegen Verunglimpfungen zu schützen. Er nimmt dem Abgeordneten Kapp nicht übel, daß er den Unterschied zwischen einem Beamten, den die Regierung erneunt, und dem Bürgermeister, der vom Volk gewählt ist, übersehen hat. Der Abgeordnete Hecker sagte, er kenne die Bürgermeister. Damit wollte er wohl nur sagen, daß viele zu abhängig von den Beamten sind, was ich auch bedaure. Allein wenn er sie im Allgemeinen angreifen wollte, müßte ich mich dagegen verwahren.

Hecker. Es ist mir entfernt nicht eingefallen, die Bürgermeister im Allgemeinen anzugreifen; aber wo ich einen sehe, der nicht seine Selbständigkeit gegenüber dem Beamten zu wahren weiß, da werde ich es ohne Rücksicht rügen. Man sollte nicht meine Worte verdrehen, um sich draußen populär zu machen. Dem Abgeordneten Sch a a f f hält der Redner entgegen, daß merkwürdiger Weise vor den Wahlen alle Straßen schlecht werden und die Regierungsdirectoren herumfahren, um sich mit den Bürgermeistern zu besprechen und Dinners zu geben. Bei den Wahlen sollte gleiche Freiheit für beide Theile sein. Wenn aber einerseits bezahlte Spione und Denuncianten herumreisen, um Ehrenmänner anzuzeigen, andererseits Beamte mit dem Gondonhut und in Wahlkutschen herumfahren, um auf die Wahlen durch Versprechungen von Eisenbahnen und durch Drohungen zu wirken, da seien die Waffen nicht gleich.

Ministerialpräsident Bekk weist die Beschuldigung, daß bezahlte Spione und Denuncianten im Namen der Regierung herumreisen, mit Indignation zurück.

Hecker. Ich habe nicht gesagt, daß die Regierung solche Leute bezahle und reisen lasse. Sie Alle werden mir dieses Zeugniß geben. (Zustimmung.)

Ministerialpräsident Bekk. Wenn es Andere thun, so habe ich nicht das Recht, es ihnen zu wehren. (Schluß folgt.)

Bei der am Schlusse vorgenommenen Wahl der drei Kandidaten zur Präsidentenstelle ergaben sich für die Abgeordneten Mittermaier 40 Stimmen, v. J y s t e i n 32, Welcker 31; diese sind daher zu Candidaten gewählt. Nach ihnen hatten die meisten Stimmen: Bader 30, L i t s c h g i 18, Sch a a f f 14.

Nächste Sitzung: Montag, 13. Dezember. Bericht über den Druck der Verhandlungen. Wahl der Vicepräsidenten und Secretäre.